



**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis  
über die Einsichtnahme von Hochwassergefahrenkarten und  
Überschwemmungsgebieten gemäß § 65 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg  
(WG) an der Schlichem mit folgenden Seitengewässern**

**Einzugsgebiet: Schlichem**

**Seitengewässer: Weiherbach, Hohler Graben, Schwarzenbach, Schwaigholzbach, Seltergraben, Waldhausbach, Egertbächle, Wettebach, Mittelbach und Weilenbach**

**Betroffene Städte und Gemeinden: Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Meßstetten, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Weilen u.d.R., Zimmern u.d.B.**

Hochwassergefahrenkarten umfassen die Gebiete an Gewässern, für die im Falle eines Hochwassers eine Überflutungsgefahr ausgewiesen ist. Mithilfe der Darstellungen können sich Bürgerinnen und Bürger als Grundstückseigentümer, Bauherren oder Bewohner über das Hochwasserrisiko informieren. Abgebildet sind die Flächenausbreitungen und Überflutungstiefen des Wassers bei einem 10-, 50- und 100-jährlichen Hochwasser und einem Extremhochwasser.

Bestimmte Bereiche im Einzugsgebiet eines Gewässers gelten nach § 65 Abs. 1 WG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Darunterfallen, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung entfalten die als Überschwemmungsgebiete dargestellten Flächen konstitutive Wirkung und gelten nach § 76 WHG i. V. m. § 65 WG als festgesetzt. Damit gelten spezielle Regelungen. Sie dienen dem Hochwasserschutz und schränken aus diesem Grund die Bebaubarkeit und Nutzung der Grundstücke in den betroffenen Gebieten ein. Diese besonderen Schutzvorschriften sind in §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formuliert. Untersagt sind beispielsweise die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Ablagern und die nicht nur kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können sowie auch das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können von der zuständigen Behörde nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zugelassen werden. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Hochwassergefahrenkarten mit der Darstellung der Überschwemmungsgebiete sind jederzeit im Internet unter [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) unter dem Abschnitt „Interaktive Karten“ mit einer Weiterleitung zum Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen



**Zollernalbkreis**  
Landratsamt

und Naturschutz Baden-Württemberg (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)  
abrufbar. Zudem können die Karten beim Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und  
Abfallwirtschaft, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen und bei den jeweils betroffenen, oben  
aufgeführten Städten und Gemeinden während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Balingen, den 14.01.2025

Landratsamt Zollernalbkreis

Umwelt und Abfallwirtschaft